

# **Vereinssatzung der Dinslakener Automobil- und Motorsportfreunde e. V. im ADAC**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 15.05.1972 in Dinslaken als Rechtsnachfolger der Niederrheinischen Motorsportfreunde e. V. (DIN-MF 68) und des Automobil- und Motorsportclub Dinslaken (AMCD) gegründete Club führt den Namen „Dinslakener Automobil- und Motorsportfreunde e. V. im ADAC“ (DAMF).

Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen.

Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von vornehmlich ADAC-Mitgliedern.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus.

Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

Dieser Satzungszweck wird im Sinne allseitiger Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie durch gesellige und motorsportliche Veranstaltungen erfüllt.

Der Club fördert weiterhin Übungen und Leistungen seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Motorsports und der Verkehrssicherheit.

Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/oder des ADAC e. V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

### **§ 2 a**

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

**§ 2 b**

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 2 c**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden.

Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.

Mitglieder des Clubs sollten zugleich ADAC-Mitglieder sein.

Alle Mitglieder müssen sich zu Zweck und Zielen des Clubs bekennen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club oder den ADAC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie andere Mitglieder und sind beitragsfrei.

**§ 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme in den Club, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.

In Fällen der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

**§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 € im Jahr. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint, oder
- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e.V. oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.

Die Streichung nach lit c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Regionalclubs ausgesprochen werden.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen.

Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Regionalclubvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmliste
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
4. Bericht der Sportleiter
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
8. Anträge
9. Verschiedenes

Im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung gem. Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC

Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglieder des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.

## **§ 9**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Wird von mindestens drei Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt, so muss diese erfolgen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Akklamation entschieden werden.

Anträge zu a) können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclubvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclubvorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,

- a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- c) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclubvorstandes
- d) im Falle der Auflösung des Clubs

## § 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportleiter
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. – 9. den Beisitzern (max. 4)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern in Personalunion ist zulässig.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in Jahren mit gerader Jahreszahl die unter den geraden Ziffern, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die unter den ungeraden Ziffern genannten Vorstandsmitglieder.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten und nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam, oder einer von beiden gemeinsam mit dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die regelmäßig einmal im Monat stattfinden.

Der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende können in dringenden Angelegenheiten kurzfristig eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Einfache Stimmenmehrheit ist zur Beschlussfassung ausreichend.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch ein Sitzungsprotokoll zu beurkunden.

### **§ 11 a**

Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclubvorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Falls ein solcher Beschluss die Belange des ADAC nach § 4 seiner Satzung betrifft, wird er wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclubvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen des Clubs wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer.

Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Clubs oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vermögen des Clubs einer gemeinnützigen Organisation, die durch die Liquidatoren nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ausgewählt wird, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übertragen.

### **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Dinslaken.